

Newsletter

4 / 2 0 1 2

mit Beiträgen zu:

Arbeitsrecht
Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht
Erbrecht
Familienrecht
Gewerblicher Rechtsschutz
Handels- und Ge-
sellschaftsrecht
Insolvenzrecht
Internationales Recht
Kartellrecht
Medizinrecht
Mietrecht
Vergaberecht
Versicherungsrecht

BRP aktuell

Für unseren Standort Stuttgart konnten wir eine weitere Kollegin gewinnen: Frau Sonja Fingerle ist seit Anfang Dezember spezialisiert im Bereich Strafrecht tätig.

Wir bedanken uns bei unseren Mandanten und Geschäftspartnern für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit sowie das uns ausgesprochene Vertrauen und verbinden damit beste Wünsche für ein glückliches neues Jahr.

Auch in diesem Jahr haben wir an future4kids gespendet und damit das Frühstück in „unserer“ Kindertagesstätte gesichert. Nähere Informationen finden Sie unter future4kids.de.



BRP Renaud & Partner
Rechtsanwälte Notare
Patentanwälte

Arbeitsrecht

1. Vorlage eines ärztlichen Attests ab dem ersten Krankheitstag

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14.11.2012 klargestellt, dass der Arbeitgeber schon ab dem ersten Tag einer Erkrankung vom Arbeitnehmer die Vorlage eines ärztlichen Attests über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer verlangen kann. Es ist nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorgetäuscht. Vorbehaltlich einer entgegenstehenden (tarif-)vertraglichen Regelung ist der Arbeitgeber in seiner Entscheidung frei, ob er bereits vom ersten Tag der Erkrankung an ein ärztliches Attest verlangt.

2. Vergütung trotz Verletzung des Wettbewerbsverbots in der Freistellungsphase

Nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer häufig bis zum Ablauf der Kündigungsfrist frei. Nimmt der Arbeitnehmer während der Freistellungsphase ein neues Arbeitsverhältnis auf, unterbleibt grundsätzlich eine Anrechnung des hierdurch erzielten Verdienstes auf die während der Freistellungsphase weiter gezahlte Vergütung. Dies war in dem Fall, der einem Urteil

des Bundesarbeitsgerichts vom 17.10.2012 zugrunde liegt, für den Arbeitgeber besonders ärgerlich, weil der Mitarbeiter in der bezahlten Freistellungsphase bei einem Wettbewerber tätig wurde. In einer solchen Situation kann – so das Bundesarbeitsgericht – es zwar ausnahmsweise gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der freigestellte Mitarbeiter Vergütungsansprüche gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber geltend macht. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht einen solchen Verstoß im entschiedenen Fall trotz Verletzung des Wettbewerbsverbots nicht angenommen.

Bei der Gestaltung von Aufhebungsvereinbarungen ist daher unbedingt klarzustellen, dass ein während der Freistellungsphase erzielter Verdienst auf die vom Arbeitgeber fortzuzahlende Vergütung angerechnet wird. Geregelt werden sollte zudem, dass das Wettbewerbsverbot auch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einzuhalten ist. Anderenfalls schließt die Rechtsprechung aus der vereinbarten Anrechenbarkeit, dass hierin ein Verzicht auf das Wettbewerbsverbot zu sehen ist.

3. Diskriminierung im Bewerbungsverfahren auch ohne Stellenbesetzung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 23.08.2012 entschieden, dass der Anspruch eines diskriminierten Bewerber

bers auf eine Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) keine Besetzung der Stelle mit einem anderen Bewerber voraussetzt. Vor diesem Hintergrund sollten Arbeitgeber ganz besonders auf diskriminierungsfreie Stellenausschreibungen achten. Denn den sich aus dem Verstoß gegen das AGG ergebenden Rechtsfolgen kann sich der Arbeitgeber nicht entziehen, indem er die Stelle unbesetzt lässt.

4. Anhebung der Verdienstgrenzen für „Minijobs“

Am 23.11.2012 hat der Bundesrat das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung gebilligt. Damit steigen ab 01.01.2013 die Verdienstgrenzen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung auf 450,00 € („Minijob“) und für Beschäftigte in der Gleitzzone auf 850,00 € („Midijob“). Darüber hinaus wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte – anders als bisher – zum Regelfall; die Beschäftigten können sich hiervon auf Antrag befreien lassen (opt-out). Arbeitgeber sollten auf die geänderte Rechtslage reagieren und auf die opt-out Option in der gesetzlichen Rentenversicherung hinweisen.

5. VBL – Unwirksamkeit der „Gegenwertforderung“

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes führen die betriebliche Altersversorgung häufig über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch. Deren Satzung schreibt vor, dass ein Arbeitgeber, der die Beteiligung an der VBL kündigt und die betriebliche Alters-

versorgung seiner Arbeitnehmer fortan anders organisiert, eine erhebliche Ausgleichszahlung an die VBL, die so genannte „Gegenwertforderung“, bezahlen muss. Der Bundesgerichtshof hat die entsprechende Satzungsbestimmung mit Urteil vom 10.10.2012 als unwirksam eingestuft. Dies führt zwar nicht zu einem Entfallen, jedoch zu einer erheblichen Reduzierung der Gegenwertforderung. Arbeitgeber, die in den letzten Jahren aus der VBL ausgetreten sind, sollten daher Rückforderungsansprüche prüfen.

Dr. Jörg Fecker, Dr. Thomas Glöckle, LL.M., Dr. Volker Nill, Dr. Betina Fecker, Dr. Sebastian Scheffzek, Stuttgart

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

1. Keine Vergütung von Mehrmassen!

Ein nicht nachvollziehbares Verständnis vom Einheitspreisvertrag hat das Oberlandesgericht Celle in einem Urteil vom 09.08.2012 gezeigt: Ein Generalunternehmer beauftragte einen Unternehmer mit einem Einheitsvertrag unter anderem mit der Sanierung von Schadstellen in einem Klärwerk. Der Unternehmer findet wesentlich mehr als die im Leistungsverzeichnis angegebenen zehn Schadstellen vor, bis zur Kündigung des Vertrags durch den Generalunternehmer saniert er 429 Stellen und rechnet sie zum vereinbarten Einheitspreis ab. Das Oberlandesgericht Celle billigt dem Unternehmer nur eine Vergütung für zehn Stellen zu, da er nicht habe davon ausgehen dürfen, dass der Generalunternehmer trotz der erheblichen Massensteigerung mit der Sanierung einverstanden sei.

Das Oberlandesgericht Celle überträgt das Risiko einer fehlerhaften Massenermittlung auf den Unternehmer, der erkennen soll, ob der Auftraggeber bei einer Massenüberschreitung an der Leistungserbringung interessiert bleibt. Diese Sichtweise verkennt, dass der Unternehmer nicht die Sanierung von zehn Fehlstellen schuldet, sondern die Sanierung bestimmter Teile des Klärwerks.

2. Erstattung von Aus- und Einbaukosten durch den Verkäufer?

Der Käufer einer mangelhaften Sache kann vom Verkäufer nach § 439 BGB die Lieferung einer mangelfreien verlangen, und zwar unabhängig davon, ob der Verkäufer den Mangel verschuldet hat. Streitig war in der Vergangenheit, ob der Verkäufer auch für Aus- und Einbaukosten haftet, wenn die mangelhaften Sachen bereits verbaut wurden. In diesen Fällen liegt der Aufwand für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten mangelfreien Sache häufig über den Kosten der Kaufsache selbst. In 2011 haben der Europäische Gerichtshof und der Bundesgerichtshof entschieden, dass der gewerblich tätige Verkäufer Verbrauchern gegenüber auch zur Übernahme der Aus- und Einbaukosten verpflichtet ist. Dies wird aus der Europäischen Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf hergeleitet, die die Übernahme der Aus- und Einbaukosten vorsieht. Da § 439 BGB nicht hinter der Richtlinie zurückbleiben darf, wird die Verpflichtung zur Übernahme der Aus- und Einbaukosten in die Vorschrift „hineingelesen“.

Mit Urteil vom 17.10.2012 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Verkäufer dem Käufer die Aus- und Einbaukos-

ten nicht erstatten muss, wenn der Kaufvertrag zwischen Unternehmen oder zwischen Verbrauchern geschlossen wird. Denn beide Fälle werden nicht von der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf erfasst, so dass für den Verkäufer keine über den Wortlaut des § 439 BGB hinausgehenden Pflichten begründet sind. Im kaufmännischen Verkehr und bei Verträgen zwischen Verbrauchern kann der Käufer die Aus- und Einbaukosten deshalb nur erstattet verlangen, wenn der Verkäufer ein Verschulden am Mangel trifft. Ein solches Verschulden wird insbesondere dann nicht vorliegen, wenn der Verkäufer die mangelhafte Ware nicht selbst produziert hat (Zwischenhändler).

3. Rechnungsstellung nach 13 Jahren: Honoraranspruch verwirkt!

Im Anwendungsbereich der HOAI wird der Honoraranspruch des Architekten oder Ingenieurs erst mit Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig. Somit kann auch die dreijährige Verjährungsfrist für den Honoraranspruch erst mit Rechnungslegung zu laufen beginnen. Dem Architekten oder Ingenieur ist es daher grundsätzlich möglich, auch Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit Honorar zu verlangen, ohne dass der Auftraggeber sich auf die Verjährung der Forderung berufen könnte. Der Architekt oder Ingenieur geht aber leer aus, wenn sich der Auftraggeber mit Erfolg auf eine Verwirkung des Honoraranspruchs berufen kann, weil er nicht mehr mit dem Eingang einer Rechnung und der Beanspruchung einer Vergütung rechnen musste. Für die Verwirkung einer Honorarforderung

gibt es keine starre zeitliche Grenze: Einen Zeitraum von etwas über sechs Jahren hat der Bundesgerichtshof nicht ausreichen lassen, sieben Jahre sollen nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München nicht genügen. Aktuell hat das Oberlandesgericht Hamm aber entschieden, dass die Honorarforderung eines Architekten für ein Projekt verwirkt ist, da er sage und schreibe erst 13 Jahre nach Beendigung abrechnete.

*Dr. Rainer Laux, Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Andreas Digel, Stuttgart*

Erbrecht

Steuerschulden für Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung der bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 04.07.2012 klargestellt, dass im Rahmen der festzusetzenden Erbschaftssteuer die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer-Abschlusszahlung für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist. Darüber hinaus rechnet der Bundesfinanzhof zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten auch diejenigen Steuerschulden, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung der Steuertatbestände zwar bereits begründet hat, die aber erst mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen. Im Fall der Zusammenveranlagung von Eheleuten, von denen ein Ehepartner im Laufe des Jahres verstirbt, ist zu ermitteln, inwieweit die Einkommensteuernachzahlung auf den verstorbenen Ehegatten entfällt.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger,
Annika Jäger, Stuttgart*

Familienrecht

1. Selbstbehalt gegenüber Kindern nach Wegfall der Selbstständigkeit

Eltern, deren volljährige Kinder bereits eine wirtschaftliche Selbstständigkeit erreicht haben, dürfen in der Regel davon ausgehen, dass die Kinder diese wirtschaftliche Elternunabhängigkeit behalten. Verliert das erwachsene Kind seine wirtschaftliche Selbstständigkeit, ohne dass mit dieser Entwicklung zu rechnen war, so ist nach der Rechtsprechung die Unterhaltsverantwortung der Eltern geringer zu bewerten als gegenüber einem in Ausbildung befindlichen volljährigen Kind. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass es in diesem Fall gerechtfertigt sei, den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinem erwachsenen Kind höher zu setzen, als er in den Tabellen und Leitlinien für den Elternunterhalt als Mindestbetrag vorgesehen sei (im Jahr 2012: 1.500,00 €). Dieser Betrag sei gegebenenfalls weiter zu erhöhen, damit dem Unterhaltspflichtigen ein etwa hälftiger Anteil seines für den Elternunterhalt einsetzbaren bereinigten Einkommens zusätzlich verbleibe.

2. Änderung der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2013

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2013 mitgeteilt. Die Unterhaltssätze für Kinder bleiben danach unverändert. Die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichtigen werden wie folgt erhöht:

- für Erwerbstätige gegenüber minderjährigen Kindern und

volljährigen Kindern bis zum 21. Lebensjahr (im Haushalt eines Elternteils und in allgemeiner Schulausbildung): 1.000,00 € statt 950,00 €. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt auf 800,00€,

- gegenüber anderen volljährigen Kindern: 1.200,00 €,
- gegenüber Ehegatte oder Mutter bzw. Vater eines nicht-ehelichen Kindes: 1.100,00 €,
- gegenüber Eltern: 1.600,00€.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger,
Annika Jäger, Stuttgart*

Gewerblicher Rechtsschutz

Keine Patentverletzung durch Austausch von bestimmungsgemäß reparaturbedürftigen Bestandteilen

Ob und inwiefern eine Patent- oder Gebrauchsmusterverletzung durch den Austausch von Bestandteilen eines durch ein Patent oder Gebrauchsmuster geschützten Gegenstandes (Schutzgegenstand) vorliegt, richtet sich insbesondere danach, ob der Austausch als eine Neuherstellung des Schutzgegenstandes anzusehen ist. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 17.07.2012 erneut klargestellt, dass keine Patentverletzung vorliegt, wenn der Austausch zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des geschützten Schutzgegenstandes zählt, weil in diesem Fall die Schutzrechte des Schutzinhabers erschöpft seien. Die Dauer des bestimmungsgemäßen Gebrauches richtet sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs insbesondere danach, welchen Restwert der Schutzgegenstand hat.

Im konkreten Fall ging es um einen patentierten Palettenbehälter mit einem von einem Gitterkonstrukt umgebenen Kunststoffbehälter, in dem insbesondere Chemikalien transportiert werden können. Ein Drittanbieter hatte diese Behälter in gebrauchtem Zustand erworben und nach Austausch der Kunststoffbehälter zum Verkauf angeboten. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stellt dies eine Patentverletzung dar, wenn der Kunststoffbehälter Teil des Schutzgegenstandes ist und wenn ein Austausch des Kunststoffbehälters nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Verkehrskreise während der üblichen Lebensdauer des Palettenbehälters nicht erforderlich ist. Die übliche Lebensdauer für die beteiligten Verkehrskreise richtet sich ferner danach, ob und in welcher Höhe die Verkäufer eine Gegenleistung für die reparaturbedürftigen Palettenbehälter vom Drittanbieter verlangt haben. Hat der Drittanbieter die Palettenbehälter also umsonst oder zu einer geringen Gegenleistung, die dem reinen Materialwert entsprechen kann, erworben, so handelt es sich um eine Neuherstellung und dementsprechend um eine Patentverletzung.

*Dipl.-Phys. Hanns-Jörg Rotermund,
Dipl.-Ing. Uwe Bernhard, LL.M.,
Dr.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Jooß,
Dr.-Ing. Dipl.-Phys. Ulrich Mair*

Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Haftung des Geschäftsführers: Rechtsscheinhaftung des für eine UG auftretenden Vertreters bei Verwendung des unrichtigen Rechtsformzusatzes „GmbH“

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2012 greift die Rechtsscheinhaftung auch ein, wenn für eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“ gehandelt wird. In einem solchen Fall haftete der Handelnde (Geschäftsführer) persönlich gegenüber dem auf den Rechtschein vertrauenden Vertragspartner. In dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall schloss eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) unter der Firma „H-GmbH u.G. (i.G.)“ einen Werkvertrag. Der handelnde Geschäftsführer bat den Auftraggeber um die Zahlung von Vorschüssen auf das Konto der „H-GmbH u.G.“ Die begonnenen Arbeiten wurden nicht abgeschlossen; nach Kündigung des Vertrags machte der Auftraggeber Schadenersatzansprüche sowohl gegenüber der Unternehmersgesellschaft als auch gegenüber deren Geschäftsführer geltend. Die Haftung des Geschäftsführers wurde vom Bundesgerichtshof bejaht. Danach führt nicht nur das Weglassen, sondern auch die fehlerhafte Angabe des Rechtsformzusatzes zur Rechtsscheinhaftung. Da eine Unternehmersgesellschaft mit einem sehr geringen Stammkapital ausgestattet sein kann, bestehe ein besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs, dass auf den Rechtsformzusatz – Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) – in korrekter Weise hingewiesen wird. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs haftet der Geschäftsführer einer Unternehmersgesellschaft, der eine GmbH vorgibt, zumindest in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Stammkapital der Unternehmersgesellschaft und dem Mindeststammkapital von 25.000,00 € einer GmbH; die

Frage einer gegebenenfalls darüber hinausgehenden Haftung des Geschäftsführers wurde vom Bundesgerichtshof offen gelassen.

2. Haftung des Geschäftsführers: Verletzung der Pflicht zur Überwachung der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH muss nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.06.2012 für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht. In dem zugrunde liegenden Fall wurde auf einen Eigenantrag vom 15.10.2004 über das Vermögen einer GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter nahm den Geschäftsführer der GmbH auf über 500.000,00 € in Anspruch, da die Gesellschaft bereits seit Ende 2003 zahlungsunfähig und überschuldet gewesen und dieser Betrag zwischen dem 01.01. und dem 15.10.2004 zu Lasten des Gesellschaftsvermögens geleistet worden sei. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Geschäftsführer die Gründe darlegen, die ihn gehindert haben, die Insolvenzreife der Gesellschaft zu erkennen. Bei der Bewertung des entsprechenden Vortrags des Geschäftsführers sei zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer einer GmbH für eine Organisation sorgen müsse, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermögliche. Verschafft sich der Geschäftsführer nicht rechtzeitig die erforderlichen

Informationen und Kenntnisse, die er zur Feststellung der Insolvenzreife benötigt, handelt er fahrlässig und haftet deshalb persönlich für nach Eintritt der Insolvenzreife geleistete Zahlungen.

3. Haftung der Gesellschafter: Beginn der Verjährung für Ansprüche aus Existenzvernichtungshaftung

Seit der so genannten Trihotel-Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 wird die Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs auf § 826 BGB gestützt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24.07.2012 u.a. entschieden, dass die dreijährige Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste. In dem entschiedenen Fall war dem Kläger zwar die Handlung des Haupttäters bekannt; von der Beteiligung des Beklagten als Teilnehmer (Mitäter, Anstifter oder Gehilfe) am existenzvernichtenden Eingriff erfuhr er jedoch erst deutlich später, so dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch noch nicht verjährt war.

Dr. Werner Renaud, Achim Kinzelmann, Dr. Detlef Koch, Dr. Ulrich-Peter Kinzl, Lisa Ames, Daniela Rentz, Stuttgart Dr. Rainer Bommert, Frankfurt

Insolvenzrecht

Strafbarkeit des Insolvenzantragstellers bei wahrheitswidriger Behauptung der Zahlungsunfähigkeit

Es kommt vor, dass Gläubiger versuchen, ihren Forderungen durch die Androhung eines Insolvenzantrags gegen den Schuldner „Nachdruck“ zu verleihen. Diese Drohung kann den Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllen, weil das Insolvenzverfahren kein Mittel zur Durchsetzung von einzelnen Gläubigerforderungen ist. Das Oberlandesgericht Koblenz hat nun entschieden, dass – unabhängig von einer damit verbundenen Drohung des Gläubigers – auch die bloße Insolvenzantragsstellung strafbar sein kann. Wer als Gläubiger gegenüber dem Insolvenzgericht behauptet, sein Schuldner sei zahlungsunfähig, obwohl er weiß, dass dies nicht der Fall ist, kann sich wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) strafbar machen. Für den betroffenen Schuldner kann diese Entscheidung insofern interessant sein, als der Bundesgerichtshof in Zivilsachen bereits seit langem anerkennt, dass § 164 StGB zu den Schutznormen gehört. Das bedeutet, dass die mit dem Insolvenzantrag verbundenen weitergehenden Schäden aufgrund der Schutznormverletzung beim Insolvenzantragsteller geltend gemacht werden können.

Dr. Christian Wittmann, Stuttgart

Internationales Recht

1. Neue Gewährleistungsfristen in der Schweiz ab 01.01.2013

Am 01.01.2013 treten im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) neue Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht in Kraft. Die bisher gültigen Fristen werden hierdurch zum Zwecke einer mo-

deraten Stärkung des Verbraucherschutzes in Anlehnung an die europäische Regelung (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG) verlängert. Damit erfährt das Schweizer Recht, welches bislang aufgrund kurzer Fristen Verkäufern eine starke Position einräumte, eine Angleichung an die Bestimmungen des BGB. Im Einzelnen gilt:

1. Ab dem 01.01.2013 hat ein Käufer künftig das Recht, Mängel innerhalb einer Frist von zwei Jahren (statt bisher einem Jahr) geltend zu machen. Diese Frist gilt grundsätzlich für Verbraucher und Unternehmen.

2. Eine vertragliche Verkürzung der Gewährleistungsfrist durch Verkäufer ist in AGB ausschließlich gegenüber Unternehmen zulässig. Nur beim Verkauf von gebrauchten Waren (so genannte Occasionswaren) kann die Frist auch gegenüber Verbrauchern verkürzt werden, jedoch nicht unter ein Jahr.

Praxistipp: Soweit Sie Waren in die Schweiz verkaufen oder in einem Kaufvertrag mit einem Vertragspartner Schweizer Recht vereinbaren, sollten bislang verwendete Klauseln unbedingt angepasst werden. Als Faustformel kann für die Gewährleistung bei Verkäufen in die Schweiz künftig das deutsche Recht herangezogen werden.

2. Achtung: Ausländischer Gerichtsstand bei Verbraucherverträgen

Mit Urteil vom 06.09.2012 entschied der Europäische Gerichtshof, dass ein Verbraucher einen Unternehmer schon dann an seinem eigenen Wohnsitz verklagen kann, wenn lediglich das Angebot, das zum Vertragsabschluss geführt hat, am

Ort des Wohnsitzes des Verbrauchers im Internet verfügbar ist, der Vertrag selbst aber weder im Fernabsatz (also über E-Mail, Telefon, Telefax oder Internet) noch im Staat des Verbrauchers geschlossen wird.

Eine in Österreich ansässige Verbraucherin wurde über mobile.de auf einen Pkw aufmerksam. Sie rief die auf mobile.de angegebene Telefonnummer an, woraufhin ihr mitgeteilt wurde, dass ein ähnliches Fahrzeug angeboten werden könne. Dieses Angebot wurde ihr per E-Mail zugeschickt. Da ihr das Angebot zusagte, reiste sie persönlich nach Deutschland, um den Pkw zu kaufen. Zurück in Österreich bemerkte sie einen Mangel und erhob Klage in Österreich. Das österreichische Gericht legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof vor. Dieser entschied, dass es für die Begründung eines Gerichtsstands am Wohnsitz des Verbrauchers ausreichend ist, wenn das Angebot des Verkäufers im Wohnsitzland des Verbrauchers über Internet oder Fernabsatzkommunikationsmittel abrufbar ist. Nach Art. 15 Abs. 1 c EuGVO kann ein Verbraucher an seinem Wohnsitz klagen, soweit das Gewerbe der anderen Partei auf diesen Wohnsitzstaat ausgerichtet ist. Eine Ausrichtung kann folglich schon in der bloßen Verfügbarkeit eines Internetangebots oder der Zusendung einer E-Mail gesehen werden.

Praxistipp: Bei Verbraucherverträgen über Fernkommunikationsmittel muss die Ausrichtung des Angebots explizit auf Deutschland begrenzt werden, soweit ein ausländischer Gerichtsstand vermieden werden soll.

*Dr. Thomas Weimann,
Daniel Nagel, Stuttgart*

Kartellrecht

Neues zur Zulässigkeit von Gemeinschaftsunternehmen

Dass das Bundeskartellamt auf die Auflösung kartellrechtswidriger GU (Gemeinschaftsunternehmen) hinwirkt, konnte zuletzt nicht nur im Bereich der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft beobachtet werden. Im November 2012 untersagte das Bundeskartellamt ein GU im Bereich des Chemikalienhandels, an dem unter anderem Brenntag beteiligt war. Im betreffenden Fall war das GU auf demselben Markt tätig wie seine Mutterunternehmen. Das Bundeskartellamt stellte fest, dass es zu einem zu weitgehenden Informationsaustausch zwischen dem GU und Gesellschaftern gekommen und dass eine wirtschaftliche Rücksichtnahme und Koordinierung zweckmäßig war und kaufmännisch nahe lag. Die weitere Durchführung des Gesellschaftsvertrages des GU wurde vom Bundeskartellamt untersagt und den Parteien eine Frist eingeräumt, um ihre Aktivitäten rechtskonform zu ordnen.

*Dr. Martin Beutelmann, LL.M.,
Stuttgart*

Medizinrecht

1. Strafbarkeitsrisiken bei der Erbringung von Laborleistungen

Ein niedergelassener Arzt hatte mit einem Labor vereinbart, dass er von dort Laborleistungen beziehen konnte. Zum einen rechnete er die aus der Laborgemeinschaft bezogenen Leistungen nicht nach dem Kapitel M II GOÄ ab, sondern gab diese als Leistungen seines Eigenlabors aus und rechnete die höheren Gebührensätze

des Kapitels M I GOÄ ab. Zum anderen bezog er Speziallaborleistungen (M III und M IV), die er gegenüber seinen Patienten abrechnete. Obwohl die Untersuchungen selbst medizinisch geboten waren und auch fachlich korrekt erbracht wurden, lag nach Ansicht des Bundesgerichtshofs darin jeweils ein Betrug. Denn der Verordnungsgeber hat in der GOÄ zwischen Leistungen, die von einem Fremdlabor bezogen werden einerseits und Leistungen, die in einem Eigenlabor erbracht werden andererseits, unterschieden. Die höher bewerteten M I-Leistungen durften daher nicht von der Laborgemeinschaft bezogen werden.

Bei den Speziallaborleistungen wurde ebenfalls ein Betrug bejaht. Die Patienten zahlten auf die Rechnung des niedergelassenen Arztes. Dieser durfte die Speziallaborleistungen aber nicht selbst erbringen und abrechnen. Der Umstand, dass der Patient anderenfalls eine Zahlung in gleicher Höhe an das Labor hätte erbringen müssen, lässt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs den für einen Betrug erforderlichen Schaden nicht entfallen. Dem Labor stand kein Anspruch gegenüber dem Patienten zu, da weder der Patient unmittelbar noch der niedergelassene Arzt als dessen Vertreter das Labor beauftragt hatten. Dies kann man kritisch beurteilen, weil immerhin in wirtschaftlicher Hinsicht den Patienten mit dem Untersuchungsbefund ein Gegenwert zugeflossen ist, der dem abgerechneten Betrag entspricht. Es erscheint zweifelhaft, ob die Durchsetzung der Facharztgrenzen bzw. der formalen Regelungen des Abrechnungsrechts eine Aufgabe des Strafrechts ist. In der Praxis muss man sich aber an der Rechtsprechung orientie-

ren. Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Labor und dem niedergelassenen Arzt regelmäßig berufsrechtswidrig und deshalb nichtig.

2. Onlineberatung durch Ärzte

Das ärztliche Berufsgericht Niedersachsen musste eine Abgrenzung einer berufsrechtswidrigen ärztlichen Onlineberatung von der zulässigen allgemeinen ärztlichen Onlineinformation vornehmen: Der betroffene Arzt hatte in einem Internetforum Fragen von Nutzern zu medizinischen Problemen beantwortet. Dabei wurde eine bestimmte Frage gestellt und ein Preis für die Antwort festgelegt, den der antwortende Experte vereinnahmen durfte. Obwohl der Betreiber der Seite ausdrücklich den Nutzern und den antwortenden Experten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen deutlich gemacht hatte, dass nur Fragen von allgemeinem Interesse beantwortet werden dürfen und kein Rat in einem konkreten Arzt-Patientenverhältnis kostenlos oder gegen Entgelt gegeben werden dürfe, hatten die Nutzer ihre persönlichen Leiden bzw. die von anderen Ärzten vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen dargelegt und um eine Prüfung oder Empfehlung gebeten. Der betroffene Arzt gab daraufhin Hinweise auf Behandlungsalternativen, stellte teilweise noch Rückfragen zur Präzisierung und erläuterte dann seine Antwort.

Das Berufsgericht wertete diese Aussagen als individuelle ärztliche Behandlung, die der Arzt ausschließlich über ein Kommunikationsmedium durchgeführt hatte. Dem Arzt wurde eine Geldbuße auferlegt,

weil er gegen das Verbot der Fernbehandlung verstoßen hatte (vgl. § 7 Abs. 4 Berufsordnung für Ärzte in Baden-Württemberg).

Dr. Ralf Kremer, Dr. Christian Wittmann, Prof. Dr. Hinner Schütze, Stuttgart

Mietrecht

Ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs

In einer Entscheidung vom 10.10.2012 hat der Bundesgerichtshof geklärt, unter welchen Voraussetzungen die ordentliche fristgemäße Kündigung eines Mietvertrages wegen Zahlungsverzugs zulässig ist. Gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt ein zur ordentlichen Kündigung berechtigendes Interesse des Vermieters vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt. Unklar und umstritten war bislang, wann diese Erheblichkeitsgrenze im Falle des Zahlungsverzugs überschritten ist. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist dies noch nicht der Fall, wenn der Rückstand eine Monatsmiete nicht übersteigt und die Verzugsdauer weniger als einen Monat beträgt. Im Umkehrschluss kann demnach eine erhebliche Pflichtverletzung angenommen werden, wenn ein Rückstand von mehr als einer Monatsmiete besteht und eine Verzugsdauer von mindestens einem Monat vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Vermieter zum Ausspruch einer ordentlichen Kündigung unter Beachtung der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen berechtigt.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bringt Rechtssicherheit für die Möglichkeit des Ausspruchs einer Kündigung in Fällen, in denen ein Zahlungsrückstand, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, noch nicht vorliegt. Nunmehr wird es in diesen Fällen auf der Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich sein, die Beendigung von Mietverhältnissen zu erreichen, in denen der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Verena Gahn, Stuttgart

Für die Beurteilung, ob ein Bieter als unzuverlässig vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, kommt es nicht nur auf eine bloße Momentaufnahme an, vielmehr ist auch das frühere Verhalten des Bieters zu berücksichtigen. Begründet das frühere Verhalten des Bieters seine Unzuverlässigkeit, gilt dies nur vorübergehend. Jedenfalls eine über sechs Monate hinausgehende Sperre des Bieters muss eingehend geprüft und begründet werden.

*Dr. Lars Knickenberg,
Stuttgart*

Vergaberecht

Keine Beteiligung eines unzuverlässigen Bieters am Vergabeverfahren

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 25.07.2012 über folgenden Fall entschieden: Für das Los „Nachrichten- und Brandmeldetechnik“ der Kölner U-Bahn forderte ein Bieter die Vergabeunterlagen an, der einen bereits mit ihm geschlossenen Vertrag über eben diese Nachrichten- und Brandmeldetechnik zuvor aus vermeintlich wichtigem Grund gekündigt hatte. Als dem Bieter die Übersendung der Vergabeunterlagen mit dem Hinweis auf seine Unzuverlässigkeit verweigert wurde, leitete er ein Nachprüfungsverfahren ein. Ohne Erfolg, denn das Oberlandesgericht Düsseldorf billigte die Entscheidung des Auftraggebers, da der Bieter keinen wichtigen Grund für seine Kündigung darlegen konnte. Die unberechtigte Kündigung rechtfertigte die Besorgnis, dass der (neue) Auftrag nicht reibungslos ausgeführt werden würde, da der Bieter unzuverlässig sei.

Versicherungsrecht

Ansprüche gegen Clerical Medical

Zahlreiche deutsche Versicherungsnehmer haben sich für eine Lebensversicherung des englischen Versicherers Clerical Medical Investment Group Ltd. entschieden, die mit traumhaften Renditen beworben wurden. Häufig wurden diese Verträge gegen Einmalzahlungen in sechsstelliger Höhe abgeschlossen, die von den Versicherungsnehmern durch Kredite finanziert wurden. Die Renditen der Verträge blieben jedoch weit hinter den Zusagen zurück. Dies führte in Deutschland zu einer großen Zahl von Prozessen gegen den Versicherer, die bei den Oberlandesgerichten ganz überwiegend Erfolg hatten. Mit mehreren Urteilen vom 11.07.2012 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung bestätigt, so dass die Kunden des Versicherers mit Schadenersatz rechnen können.

Dr. Volker Nill, Stuttgart

Impressum

BRP Renaud & Partner

Königstraße 28
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 16445-0
Fax: 0711 16445-100

Niedenau 13-19
60325 Frankfurt
Tel. 069 133734-0
Fax 069 133734-34

verantwortlicher Redakteur

Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: 6. Dezember 2012